

Wie soll der Wehrmannsschutz finanziert werden?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

31. Oktober 1946

Wehrzeitung

Nr. 4

Wie soll der Wehrmannsschutz finanziert werden?

Das Eidg. Militärdepartement hat vom Bundesrat den Auftrag erhalten, eine Vorlage über die Weiterführung des Wehrmannsschutzes und dessen Finanzierung auszuarbeiten. Dabei wurde der Gedanke einer Erhöhung der Lohn- und Verdienstersatzbeiträge um 10% erwogen. Die bundesrätliche Botschaft führt zu dieser Frage aus:

«Der Wehrmannsschutz bildet den ursprünglichen Zweck der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Es erscheint daher auf den ersten Blick naheliegend, die Einnahmenüberschüsse und Rückstellungen in vollem Umfange für diesen Zweck in Reserve zu stellen. Bei näherer Prüfung dieser Frage ist jedoch festzuhalten, daß nach Aufhebung des Aktivdienstes für den Wehrmannsschutz in diesem Ausmaß keine Beiträge mehr hätten erhoben werden können. Die Weitererhebung der Beiträge fußt vielmehr auf dem Gedanken, daß diese Mittel in den Dienst **neuer Sozialmaßnahmen** gestellt werden sollen. So befürworteten auch verschiedene Instanzen, welche zur Stellungnahme zum Bericht der eidgenössischen Expertenkommission vom 16. März 1945 für die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen wurden, die Weitererhebung der Beiträge nur im Hinblick auf dieses neue Sozialwerk und ähnliche Maßnahmen. Der diesbezügliche Vollmachtenbeschluss hat denn auch die ausdrückliche Zustimmung der eidgenössischen Räte gefunden.

Auch wäre es irrig, im gegenwärtigen Zeitpunkt den Wehrmannsschutz für alle Zeiten zum voraus zu finanzieren oder auch nur für die nächste Mobilisation in vollem Umfang sicherstellen zu wollen. Es kann sich deshalb bei der Reservestellung für den Wehrmannsschutz nur darum handeln, für die nächsten Jahre eine gewisse Sicherung zu schaffen.

Aus den gleichen Gründen kann dem Antrage der kantonalen Militärdirektoren und dem in einigen Vernehmlassungen zum vorläufigen Verteilungsplan geäußerten Wunsche, wonach die Wehrmannsschutzreserve in dem Maße zu erhöhen sei, daß sich die laufenden Ausgaben aus den Zinsen finanzieren lassen, nicht entsprochen werden.

Ueber die inskünftig zu erwartenden Aufwendungen des Wehrmannsschutzes hat das Militärdepartement kürzlich Berechnungen angestellt. Demnach darf angenommen werden, daß die Ausgaben für Lohn- und Verdienstausschädigungen in der Friedenszeit bei gleichbleibenden Ansätzen 25 Millionen Franken im Jahr nicht überschreiten.

Im Bericht an die Kantonsregierungen und Spitzenverbände wurde der Bedarf für die Deckung der Ausgaben (Friedenszeit) aus laufenden Einnahmen auf $\frac{1}{8}$ der nach der jetzigen Ordnung von der Wirtschaft zu leistenden Beiträge geschätzt. Die neuesten Berechnungen haben ergeben, daß es genügen wird, wenn die Arbeitgeber auf ihrem 2prozentigen Beitrag einen **Zuschlag** von höchstens $\frac{1}{10}$ und die Selbständigerwerbenden auf dem 4prozentigen Beitrag einen solchen von $\frac{1}{20}$ entrichten. Wir erachten die Erhebung eines Zuschlages in vorerwählter Höhe zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Beteiligten als **zumutbar** und sind daher der Auffassung, daß eine Reserve in der Höhe von rund 210 Millionen Franken (160 Millionen aus den bisherigen Ueberschüssen und rund 50 Millionen aus denjenigen des Jahres 1947) den Bedürfnissen des Wehrmannsschutzes genügt. Diese Reserve wäre grundsätzlich nur bei einem vorübergehenden **größeren Truppenaufgebot** zu beanspruchen, um die Finanzierung nicht neu ordnen zu müssen, oder um bei einer dauernden und umfangreichen Mobilisation die zur Erschließung neuer Finanzquellen notwendige Zeit zu gewinnen.

Die Reserve wird überdies vorübergehend zu beanspruchen

sein, um die Wehrmannsschädigungen nach Inkrafttreten der Alters- und Hinterlassenenversicherung auch ausrichten zu können, wenn der Wehrmannsschutz in jenem Zeitpunkt noch nicht in der ordentlichen Gesetzgebung verankert ist, was erst möglich sein wird, wenn die Wirtschaftsartikel von Volk und von den Ständen angenommen sind. Sollte die Reserve während dieser Uebergangszeit angegriffen werden, so wäre der Ausgleich bald wieder hergestellt, wenn hernach die vorerwählten Zuschläge zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben würden.

Auch wenn die Reserve, welche für den Wehrmannsschutz ausgedient werden soll, nicht ausreicht, um die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausschädigungen für alle Zeiten zu gewährleisten, so ist nicht zu befürchten, daß dieses Sozialwerk des zweiten Weltkrieges dereinst nicht weitergeführt werden kann. Obwohl man 1939 in dieser Beziehung über keine Organisation verfügte, konnte innert vier Monaten die Finanzierung sichergestellt und eine befriedigend arbeitende Organisation ins Leben gerufen werden. Auf Grund der Erfahrungen aus dem letzten Aktivdienst dürfte es inskünftig keine Schwierigkeiten bieten, die Finanzierung und die Organisation den neuen Bedürfnissen anzupassen.»

Mit uns sind wohl Hunderttausende von Wehrmännern darüber recht eigentlich erstaunt, daß für das große Sozialwerk, das ausschließlich für den Lohnersatz der Diensttuenden geschaffen wurde, nunmehr nicht genügend Geld vorhanden sein soll, trotzdem die Beiträge auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes bis heute weiterhin erhoben wurden. Wir teilen seinerzeit die Auffassung des Militärdepartements, daß **neben dem Wehrmannsschutz nur noch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung Partizipantin an den Geldern der Lohn- und Verdienstersatzordnung sein sollte**. Nunmehr drängen sich aber auch der Familienschutz, das Gewerbe und die Landwirtschaft, sowie die Krisenbekämpfung an die volle Krippe. Ausgerechnet die Krisenbekämpfung, die wohl mit den Geldern die gegenwärtige Hochkonjunktur auf allen Gebieten bekämpfen will! So soll nunmehr das für den Wehrmann bestimmte Geld auseinanderliegen. Damit aber für die Bedürfnisse des Wehrmannsschutzes in Friedenszeiten doch noch etwas übrigbleibt, soll die Beitragspflicht einfach höher hinaufgeschraubt werden. Das Mittel ist sehr einfach, aber wir glauben nicht, daß es glücklich gewählt ist und vor allem auch nicht, daß es nicht noch bessere Möglichkeiten gäbe, für weitere Sozialwerke die notwendigen Moneten heranzubringen.

Daß der Wehrmannsschutz nach dem Muster der Lohn- und Verdienstersatzordnung auch in Friedenszeiten beibehalten werden soll und muß, darüber sind die Wehrmänner sich wohl alle einig. Dieses Bestreben muß an **erster Stelle** stehen. Nur soweit es ohne Gefährdung des Hauptzweckes möglich ist, soll die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ebenfalls an diesen Geldern beteiligt sein. Alle andern Fürsorgewerke aber, die sich nunmehr zur großen Geldverteilerei drängen, sollen auf andere Wege verwiesen werden. Solange wir Schweizer für Alkohol, Tabak und andere Genußmittel jährlich die unheimlichen Riesensummen ausgeben, die wir bis heute, ohne mit der Wimper zu zucken, aufbringen, scheint es uns durchaus verfehlt und den Landesinteressen zuwiderlaufend zu sein, wenn ausgerechnet der Wehrmann darunter bluten und die Beitragschraube weiterhin angezogen werden soll.

M.

INHALT: Wie soll der Wehrmannsschutz finanziert werden? / Rückstoßjäger für unsere Militär-Luftwaffe / Eidg. Militärbibliothek / 2. Zentralschweizerischer Militärwettkampftag in Atdorf / 3. Aargauerischer Gepäckwettkampftag in Reinach / 700 am Frauenfelder Waffenlauf / Was machen wir jetzt? / Warum geht man eigentlich nach Frauenfeld? / Ausbildung zum Ortskampftag / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Die Rdf.Kp. III/2 im Mannschaftsfahren der ersten Schweiz. Militärradmeisterschaften in Luzern.